

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1916**

3 (1.3.1916)

# Zeitschrift

## das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 3

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.  
fürs Jahr.

März 1916

Der Anzeigenspreis für den Raum  
einer Zeile von 3x76 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

3. Jahrgang

**Inhalt:** 1. Vergütung der Gemeindebeamten für Kriegsarbeiten betr. Den Anspruch auf Unterfügung betr. Richtlinien d. Vorstandes d. Deutschen Städtetages. Richtlinien d. Vorstandes d. Preussischen Städtetages. 4. Sind für d. Industrie beurlaubte Militärpersonen kranken- u. invalidenversicherungspflichtig? Kriegsteilnehmer u. Invalidenversicherung. 6. Ufm Hannover. London. Vörrach. Weinheim. Oertlich. Freiburg. St. Georgen. Pfaffenweiler. Neuenburg. Konstanz. Stählingen. Hat man das Recht fremde Kinder zu züchtigen usw. Steuerveranlagung der Kriegsteilnehmer. Teuerungszulagen. Pensions- und Reichsanleihe. Der Kriegsauswand der größten badischen Städte. Verwendung von Kommunalbeamten usw. Das Gemeindebeamtengesetz usw. Eine Aenderung in der badischen Gemeindebesteuerung. Industrielle Unternehmungen usw. Gehaltszahlung während des Krieges. Amtspflichtverletzung eines Bürgermeisters? Driant. 7. Kriegshilfsverein Baden für den Kreis Memel. Entschädigung der Gemeindebeamten usw. Rechnungsergebnis des Landgemeindenverbandes. Rechnungsergebnis des Feuerversicherungsvereins Badenia. 9. Bücherschau.

### 1. Allgemeine Gemeindefachen.

#### Vergütung der Gemeindebeamten für Kriegsarbeiten betr.

Am 12. Dezember 1915 fand in Landa eine Versammlung der Herren Bürgermeister, Ratschreiber und Gemeindefachverständigen des Amtsbezirks Tauberbischofsheim statt. Als einziger Punkt der Tagesordnung stand zur Beratung: Vergütung der Gemeindebeamten für Kriegsarbeiten. Von der Versammlung wurde nach kurzer Beratung einstimmig beschlossen:

„Für die außerordentlichen Kriegsarbeiten wünschen die Gemeindebeamten des Bezirks eine Vergütung aus Gemeindefachmitteln für den Monat nach folgenden Sätzen:

	Bürgermeister	Ratschreiber	Rechner
bei 500 Einwohnern	10 M	10 M	5 M
von 500—1000 Einw.	15 M	15 M	8 M
von 1000—1500 Einw.	18 M	18 M	10 M
über 1500 Einw.	20 M	20 M	12 M

mit Rückwirkung seit Kriegsbeginn.“

Da das Großh. Bezirksamt Tauberbischofsheim in anerkannter Weise in einer Verfügung vom 2. Dezember 1915 den Gemeinden es schon nahe gelegt hatte, für die außerordentlichen Kriegsarbeiten an die Beamten entsprechende Vergütungen zu zahlen, wurde seitens der Herren Vorstände der 3 Bezirksvereine in einem gemeinsamen Rundschreiben an die sämtlichen Gemeinderäte des Bezirks auf die bezirksamtliche Verfügung Bezug genommen und von dem obigen Beschlusse Kenntnis

gegeben mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Beschlussfassung.

In der Versammlung wurde festgestellt, daß der Vorschlag nicht für alle Verhältnisse zutreffend sein wird, da die Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Beamten, besonders Bürgermeister und Ratschreiber, in den kleinen Landgemeinden eine verschiedene ist. Während in einzelnen Gemeinden die Arbeiten gemeinschaftlich erledigt werden, übernimmt in anderen Orten der Bürgermeister oder der Ratschreiber den Hauptanteil, was vielfach darauf zurückzuführen ist, daß durch Kriegsdienstleistung von Familienmitgliedern z. B. der Bürgermeister dringend im eigenen Privatbetrieb arbeiten muß und fast alle Schreibarbeit dem im eigenen Privatbetrieb vielleicht besser abkömmlichen Ratschreiber überläßt und umgekehrt. Der Vorschlag der Versammlung sollte den Gemeinderäten deshalb nur eine Grundlage bieten, von der aus unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse das Richtige dann leicht gefunden werden kann. Der Vorsitzende der Versammlung, Herr Bürgermeister Weigand aus Gerlachshausen, richtete an seine Herren Kollegen die Bitte, daß überall da, wo z. B. der Bürgermeister weiß, der Ratschreiber hat die Hauptarbeit zu bewältigen, er dies auch anerkennen solle dadurch, daß er ihm eine höhere Vergütung zukommen lasse, wie es im gegenteiligen Verhältnis vom Ratschreiber geschehen möge.

Soweit Einfender es feststellen konnte, hatte die Versammlung einen recht guten Erfolg, da in fast



allen Bezirksgemeinden Gehaltszulagen bewilligt worden sind teils in entsprechenden einmaligen Beträgen, größtenteils aber in monatlichen Beträgen nach den gemachten Vorschlägen.

Tauberbischofsheim.

Reidel, Ratschr.

**Den Anspruch der Ehefrau des Hofbauern Georg Schwarz geb. Buß in Schwaibach auf Unterstützung auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 betr.**

An das Grobsh. Bezirksamt D.

Nach § 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes entscheiden die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — über die in dieser Bestimmung benannten Streitigkeiten des öffentlichen Rechts. Die Zuständigkeit des Bezirksrats als Verwaltungsgericht zur Entscheidung über den von der Ehefrau Schwarz erhobenen Anspruch könnte nach § 2 Ziff. 22 VRPf.G. allerdings an sich dann gegeben erscheinen, wenn man annehmen würde, daß diese ursprünglich aufgrund der Gesetze vom 27. Februar 1850, 8. April 1868, 22. November 1871 und 12. Februar 1875 bestimmte Zuständigkeit auch nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 noch besteht. Ein Urteil des Gerichtshofs kann aber in der Sache zunächst deshalb nicht ergehen, weil eine Entscheidung des Bezirksrats nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 17 ff. Verwaltungsrechtspf.-G. nicht vorliegt. Die Ehefrau Schwarz ist hierüber entsprechend zu belehren; es bleibt ihr, wenn sie der Ansicht ist, daß die Zuständigkeitsbestimmung des § 2 Ziff. 22 Verwalt.-Rpf.-G. neben § 6 des genannten Reichsgesetzes noch besteht, zunächst überlassen, im geordneten Verfahren Klage vor dem Bezirksrat zu erheben.

(Verwaltungsgerichtshof vom 28. Juni 1915 Nr. 1588).

**Richtlinien**

**des Vorstandes des Deutschen Städtetages zur Realkreditfrage.**

**I. Allgemeine Gesichtspunkte.**

1. Die Kleinwohnungsnot, mit der in vielen Teilen des Reiches unmittelbar nach dem Kriege gerechnet werden muß, kann bei dem voraussichtlichen Versagen aller anderen Kreditquellen nur durch unmittelbare Einsetzung von Reichsmitteln behoben werden.

2. Auch die daneben sicherlich notwendige Unterstützung des Realkredits nach Friedensschluß ist Aufgabe von Reich und Staat, insofern die durch den Krieg hervorgerufenen Umstände Ursache der Schwierigkeiten oder ihrer Verschärfung sind.

3. Soweit die Gemeinden nach ihren örtlichen Verhältnissen eine Mitwirkung an der zu 3 bezeich-

neten Hilfsaktion für den Realkredit als angezeigt erachten, muß die Form ihrer Mitwirkung von der Beschlußfassung der einzelnen Gemeinde abhängen.

2. Für diejenigen Gemeinden, die die von ihnen als angezeigt erachtete Mithilfe nicht für sich allein gewähren können, ist die Unterstützung durch eine umfassende Organisation geboten.

5. Allgemein aber hält der Vorstand des Deutschen Städtetages auf der Grundlage der Beschlußfassung der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages am 15. Juni 1914 in Köln daran fest, daß die Befriedigung der Bedürfnisse des Realkredits — von vorübergehenden Schwierigkeiten abgesehen — in der Hauptsache dem Privatkapital überlassen bleiben muß. Jede Hilfe aus Mitteln der Gemeinde kann nur mit Rücksicht auf außerordentliche Verhältnisse verantwortet werden und trägt deshalb vorübergehenden Charakter.

**II. Voraussetzungen einer Mitarbeit der Städte.**

6 Die Mitarbeit der Städte bei einer umfassenden Organisation ist nur unter der Voraussetzung denkbar, daß die zu einer Gesundung des Realkredits unerläßlichen Maßregeln in ihrer Gesamtheit durchgeführt werden. Deshalb beschränken sich die folgenden Leitsätze einerseits auf die wichtigsten Gesichtspunkte, sind aber andererseits eine unzerstrennbare Einheit.

7. Das Schätzungsweisen muß dahin geregelt werden, daß alle öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kreditgeber an die Schätzungen einer öffentlichen, dem Gemeindevorstand angegliederten Stelle gebunden sind. Die Schätzungsgrundsätze müssen von den Gemeinden in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse auf Grundlage allgemeiner gesetzlicher Richtlinien aufgestellt werden. Der Schätzungszwang muß für alle Neubauten und im Grundsatz auch für alle Neubeleihungen auf alten Grundstücken bestehen, ist aber, soweit für alle Grundstücke Härten entstehen würden, durch Uebergangsvorschriften zu mildern.

8. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist abzuändern, daß mangels einer anderen ins Grundbuch eingetragenen Vereinbarung in die durch Tilgung frei werdenden Stellen des Grundbuchs die nach eingetragenen Schulden einrücken.

9. Eine Gesundung der Verhältnisse des Grundbesitzes ist nur möglich, wenn, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, die erste Hypothek grundsätzlich als unkündbare Hypothek gegeben wird, die selbstverständlich Tilgungshypothek sein muß. Die Erreichung dieses Zustandes ist dadurch vorzubereiten, daß alsbald alle öffentlichen und unter Aufsicht stehenden Geber erster Hypotheken zur Vergabe unkündbarer Hypotheken in angemessenem Umfang veranlaßt werden, wobei



auf die Erfordernisse der Geldflüssigkeit bei den einzelnen Geldgebern und auf die schwierigen Verhältnisse des Wohnungsmarktes nach Kriegsende Rücksicht zu nehmen ist.

10. Die unkündbare Tilgungshypothek ist nur seitens des Gläubigers regelmäßig unkündbar, dagegen seitens des Schuldners nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums (etwa zehn Jahre) kündbar.

11. Kein allgemeiner Grundsatz kann darüber aufgestellt werden, ob das bisher für die Tilgung vorwiegend übliche sogenannte Annuitätensystem (System des Zinszuwachses zur Tilgungsquote) vorzuziehen ist oder ein System fester Abträge, das die aus dem Annuitätensystem bei jeder Verwertung des Grundstücks, besonders beim Verkauf, sich ergebenden Schwierigkeiten vermeiden würde.

12. Die Grenze für die mündelsichere Beleihung ist durchweg auf 60 Prozent des Wertes städtischer Grundstücke zu erhöhen. Alle öffentlichen und unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kreditgeber sind zur Vergabe erster Hypotheken bis zu dieser Grenze zu ermächtigen.

### III. Die vorgeschlagene Organisation.

13. Den Bundesstaaten und in Preußen den Provinzen ist die Errichtung von Pfandbriefanstalten oder ähnlichen Kreditanstalten für erste Hypotheken nach dem ungefähren Muster der Brandenburgischen Pfandbriefanstalt dringend nahe zu legen.

14. Gleichzeitig ist die Ausgestaltung solcher Kreditanstalten dahin anzustreben, daß bei Uebernahme einer Garantie durch öffentliche Verbände auch zweite Hypotheken ausgegeben werden.

Für die Begebung dieser zweiten Hypothek müßten von seiten der Kreditanstalt folgende Grundsätze beobachtet werden, wobei die Beziehungen zu den öffentlichen Verbänden nur insoweit dargestellt werden, als es sich um die Rechtsverhältnisse der Gemeinden handelt; den Gemeinden gleichzustellen sind die höheren Kommunalverbände (in Preußen Landkreise):

a) Die Hingabe der Hypothek erfolgt nur auf Grund einer für den Einzelfall abgegebenen Erklärung der Gemeinde, die Bürgschaft ganz oder teilweise übernehmen zu wollen.

b) Die Hypotheken dürfen nur auf solche Grundstücke gegeben werden, deren erste Hypothek als Tilgungshypothek im Sinne der Ziffer 10 gegeben ist.

c) Da die zu schaffende Organisation vorbildlich für die Kreditgewährung aus privater Hand sein soll und da Private Tilgungshypotheken in der Regel nicht gegeben werden, so ist zu erwägen, ob die zweite Hypothek der Kreditanstalten nicht als feste,

in angemessenen Zeiträumen kündbare Hypothek auszugestaltet ist. Dies ist natürlich nur möglich, wenn der Tilgungsplan für die erste Hypothek so bemessen ist, daß durch ihn die gesamte Wertminderung des Grundstücks ausgeglichen wird.

d) Die zweiten Hypotheken können bis 75 Prozent des Schätzwertes (vergl. Ziffer 7) gegeben werden.

e) Der Zinsfuß der Hypothek ist in jedem Fall mit der Gemeinde zu vereinbaren. Er darf nicht unter den für privates zweifertelliges Geld nach den wirtschaftlichen Umständen berechtigten Zinsfuß hinuntergehen.

f) Die Fälligkeit der ersten Hypothek muß die Fälligkeit der zweiten Hypothek nach sich ziehen.

g) Für die ersten und die zweiten Hypotheken werden einheitliche Pfandbriefe oder sonstige Kreditpapiere ausgegeben.

h) Die aufkommenden Zinsen der zweiten Hypotheken sind nur in der durchschnittlichen Höhe der Zinsen aus ersten Hypotheken der allgemeinen Klasse der Kreditanstalt zuzuführen. Aus dem überschüssigen Betrag sind vorab die durch das Geschäft der zweiten Hypotheken besonders entstehenden Verwaltungskosten, namentlich auch der bürgenden Gemeinde zu bestreiten. Der Rest ist zur Bildung eines Sicherheitsstockes zu verwenden, der für jede bürgende Gemeinde einzeln eingerichtet wird. Hat der Sicherheitsstock eine bestimmte Höhe erreicht, so sind die eingehenden Mehrbeträge ganz oder überwiegend der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Wohn- und Siedlungswesens zu überweisen. Für den Fall einer Nichttilgung der zweiten Hypotheken aus den Ueberschüssen auch ein Tilgungsstock für die entsprechenden Kreditpapiere anzulegen.

i) Der Gesamtbetrag der zweiten Hypotheken einer Kreditanstalt darf jeweils höchstens ein Drittel des Gesamtbetrages ihrer ersten Hypotheken ausmachen.

f) Die Kreditanstalten haben durch Vereinbarungen mit jeder sich anschließenden Gemeinde festzustellen, bis zu welchem Gesamtbetrage die Bürgschaft der Gemeinde sich höchstens erstrecken darf. Für diesen Gesamtbetrag sind bestimmte Grundsätze in der Satzung der Kreditanstalt festzulegen.

Die Gemeinden (Landkreise) haben es nach diesen Bestimmungen völlig in der Hand, ob und in welchen Fällen sie von der Bürgschaftsübernahme für zweite Hypotheken Gebrauch machen wollen. Insbesondere muß es jeder Gemeinde überlassen bleiben, nach ihren örtlichen Verhältnissen eine allgemeine Grenze zu bestimmen, über die der Einzelbetrag jeder zweiten Hypothek nicht hinausgehen darf, wobei zweckmäßig zwischen Neubauten



und bestehenden Gebäuden zu unterscheiden sein wird.

#### Richtlinien

#### des Vorstandes des Preussischen Städtetages zur Frage der gesetzlichen Verlängerung von Hypotheken

vom 12. Februar 1916.

#### I. Richtlinien zur allgemeinen Frage der gesetzlichen Verlängerung von Hypotheken.

1. Zur Vermeidung schwerster Verluste der Hausbesitzer und der Nachhypothekare ist eine Verlängerung der Hypotheken sowohl während des Krieges wie für die Uebergangszeit nach Friedensschluß nicht zu vermeiden.

Während der Kriegszeit kann die Verlängerung im allgemeinen nur auf bestimmte Zeiträume ausgesprochen werden, da die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu ungewiß ist. Sobald die Ungewißheit behoben ist, muß eine Verlängerung auf längere Frist zugestanden werden.

2. Die Verlängerung hat zu unterbleiben, falls mit ihr besondere Gefahren oder besondere Unbilligkeiten für den Gläubiger verbunden sind. Als solche besondere Unbilligkeit ist auch anzusehen, wenn der Schuldner nach seiner Vermögenslage unzweifelhaft zur Rückzahlung der Hypothek instande ist.

Notwendig sind Einrichtungen des Reichs oder des Staates zur Lombardierung von Hypotheken, damit auch solchen Gläubigern, die des Kapitals für bestimmte wichtige Zwecke bedürfen, die Verlängerung der Hypothek zugemutet werden kann.

3. Der Zinssatz für die Verlängerungszeit ist so zu bemessen, daß auf der einen Seite unbillige Schädigungen des Gläubigers vermieden werden, auf der anderen Seite aber auch keine übermäßige Belastung des Schuldners eintritt, wobei auf die Einführung einer etwaigen Tilgung gebührende Rücksicht zu nehmen ist. Nebenkosten für die Verlängerung der Hypotheken sind ausgeschlossen.

4. Soweit städtische Miet- oder Hypothekeneinigungsämter bestehen, sind ihnen die aus den vorstehenden Ziffern sich ergebenden Entscheidungen zu übertragen.

#### II. Richtlinien für Uebergangsvorschriften bei Einführung öffentlicher Schätzungsämter.

1. Da durch die Schätzungen der öffentlichen Schätzungsämter Ueberbeleihungen festgestellt werden können, so sind gesetzliche Maßregeln erforderlich, um für den Regelfall einen Abbau der Ueberbeleihungen zu ermöglichen.

2. Der Abbau hat dadurch zu erfolgen, daß Hypotheken, die eine Ueberbeleihung darstellen, unter Einführung einer außerordentlichen Tilgung gesetzlich verlängert werden. Nebenkosten für die

Verlängerung sind ausgeschlossen. Der Tilgungssatz ist dem außerordentlichen Zweck entsprechend zu bemessen, in der Regel auf 1 Prozent jährlich. Die Verlängerung hat auf einen so langen Zeitraum zu erfolgen, daß vermittels der außerordentlichen Tilgung die Ueberbeleihung ausgeglichen wird.

a) Soweit die Hypotheken von öffentlichen oder privaten Instituten gegeben sind, denen die Pflicht zur Einhaltung einer Beleihungsgrenze obliegt, hat die Verlängerung stets zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall für den Gläubiger besondere Gefahren bestehen. Dabei sind in der Regel die alten Zinsbedingungen beizubehalten.

b) Bei anderen Hypotheken (ersten Hypotheken und Nachhypotheken) kann die Verlängerung angeordnet werden, sofern eine Ueberbeleihung nach den örtlichen Verhältnissen und den besonderen Umständen der einzelnen Hypothek vorliegt. Die Festsetzung des Zinssatzes erfolgt nach den Verhältnissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Tilgung (Ziffer 2 oben).

Notwendig sind Einrichtungen des Reichs oder des Staates zur Lombardierung von Hypotheken, damit auch solchen Gläubigern, die des Kapitals für bestimmte wichtige Zwecke bedürfen, die Verlängerung der Hypothek zugemutet werden kann.

3. Auf jeden Fall ist, damit die Tilgung der ersten Hypotheken auch dem nachfolgenden Kredit zugute kommt, das gesetzliche Einrücken der Nachhypotheken in die durch Tilgung der ersten Hypothek freiwerdende Stelle vorzusehen.

4. Soweit städtische Miet- oder Hypothekeneinigungsämter bestehen, sind ihnen die aus den vorstehenden Ziffern sich ergebenden Entscheidungen zu übertragen.

#### 4. Versicherungswesen.

##### Sind die für die Industrie beurlaubten oder abkommandierten Militärpersonen kranken- und invalidenversicherungspflichtig?

Vielfach kommt es vor, daß Personen des Soldatenstandes, welche nur garnisons- oder arbeitsverwendungsfähig sind, in gewerbliche und sonstige Betriebe überwiesen werden. Diese Ueberweisung kann in zweifacher Weise geschehen, nämlich entweder durch Beurlaubung auf längere Zeit oder durch „Abkommandierung“ im ausgesprochenen militärischen Sinne. Im ersteren Falle besteht der Unterschied des Arbeiters usw. nur darin, daß der Arbeitgeber im Falle der Arbeitsniederlegung die Militärbehörde sofort zu benachrichtigen hat, im Uebrigen aber in Bezug auf Lohn usw. allen übrigen Arbeitern gleichgestellt ist. Ein Zweifel, daß ein solcher Arbeiter wohl kranken- und invalidenversicherungspflichtig ist, besteht nicht. Wohl aber



kann dies im zweiten Falle möglich sein. Wenn rein militärische Abkommandierung stattfindet und insbesondere, wenn vielleicht noch in der Kaserne geschlafen wird usw. ist die Versicherungspflicht ohne Weiteres zu verneinen. Wird aber regelrecht Lohn gewährt und dauert die Abkommandierung längere Zeit, so wird auch hier zweifellos Versicherungspflicht bestehen. Eine Rückfrage beim betreffenden Truppenteil dürfte zum allermindesten angebracht erscheinen.

#### Kriegsteilnehmer und Invalidenversicherung.

Nach § 1393 RVO. werden als Beitragswochen der Lohnklasse II, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,

2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat.

Diese Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Die Anrechnung erfolgt also nur bei solchen Versicherten, die bis zum Beginn der militärischen Dienstleistung oder doch bis kurz vor diesem Beginn versicherungspflichtige Lohnarbeiten verrichtet hatten, dagegen nicht bei solchen, die sich freiwillig versicherten, ohne Rücksicht darauf ob Selbstversicherung, fortgesetzte Selbstversicherung oder Weiterversicherung vorlag und ferner auch nicht bei solchen Personen, die schon längere Zeit vor Beginn der militärischen Dienstleistung aus der Versicherung ausgeschieden waren, bei denen also anzunehmen war, daß sie Pflichtbeiträge auch dann nicht geleistet hätten, wenn nicht die militärische Dienstleistung dazwischen getreten wäre.

Hier greift nun die Verordnung vom 23. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 15 S. 845) ändernd ein. Nach § 1 dieser Verordnung werden nämlich während des gegenwärtigen Krieges in deutschen oder österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegte Militärdienstzeiten als Zeiten freiwilliger Versicherung angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, **auch solchen Versicherten**, bei denen obige Voraussetzungen nicht zutreffen, wohl aber die Anwartschaft aus den bis dahin geleisteten Beiträgen erhalten war oder unter Anwendung der neuen Bestimmungen erhalten wird. Die Vorschrift der Reichsversicherungsordnung, daß durch die militärische Dienstleistung ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis unterbrochen sein muß, ist also für die Dauer des Krieges beseitigt. Wenn

die Anwartschaft erhalten war oder dadurch erhalten wird, erfolgt mithin die Anrechnung sowohl bei den freiwillig Versicherten wie bei den Pflichtmitgliedern. Was sodann sehr wichtig ist: die Anrechnung der Militärdienstzeiten nach dieser Verordnung erfolgt nicht nur zur Erhaltung der Anwartschaft und Erfüllung der Wartezeit, **sondern wirkt auch rentensteigernd**. In Abweichung von der sonstigen Regel muß erwähnt werden, **daß die Verordnung bis 1. August 1914 rückwirkende Kraft hat**. Wohl die meisten freiwillig Versicherten werden zur Aufrechterhaltung ihrer bereits erworbenen Ansprüche aus der Invalidenversicherung während der Kriegsdienstleistung Beiträge entrichtet haben, da sie mit dem Erlaß dieser Verordnung nicht rechnen konnten. Aus diesem Grunde erscheint es nicht mehr als recht und billig, daß in § 6 der Verordnung eine Rückvergütung dieser geleisteten Beiträge (ohne Zinsen) vorgesehen ist, wenn dies bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres beantragt wird, in dem der Krieg beendet ist. Diese Beitragsersatzung erfolgt also nur auf Antrag an den Versicherten (event. an dessen Erben) und zwar nur dann, wenn die Antragsfrist nicht versäumt wird. Wird auf die Erstattung verzichtet oder die Antragsfrist nicht wahrgenommen, so gelangen diese geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens Marken III. Klasse verwendet wurden. Sind nur Marken I. oder II. Klasse während der militärischen Dienstleistung verwendet, so bleiben diese stets außer Anrechnung. In § 2 usw. sind sodann Bestimmungen enthalten über die Nachlieferung rückständiger Beiträge wegen Behinderung durch Maßnahmen feindlicher Staaten, durch militärische Dienstleistungen der Versicherten selbst usw. Schließlich ist in § 8 gesagt: „Soweit etwa jeither Ansprüche abgewiesen worden sind, die nach den neuen Bestimmungen begründet sein würden, kann Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 1697, 1722 RVO.) angemeldet werden.“

#### 6. Sonstiges.

III. Erfolgreiche Bodenpolitik. Die Stadtgemeinde hat vom Jahre 1890 bis heute an Grund und Boden rund 900 Hektar mit einem Aufwand von 12 1/2 Millionen Mark erworben und im gleichen Zeitraum 300 Hektar für 12 1/2 Millionen Mark veräußert. Hieraus ergibt sich ein Bodenflächen-Gewinn von etwa 6 Millionen Quadratmetern, der nach den angestellten Berechnungen einen Wert von mindestens 30 Millionen Mark darstellt. Da zudem das neuerworbene Gelände mit rund 600 Hektar auch verpachtet ist, so steht fest, daß das ganze bodenpolitische Unternehmen der



Stadt die Vermögenslage und damit auch deren Statswirtschaft aufs günstigste beeinflusst und zu dem Ergebnis geführt hat, daß die Gemeindeumlage und die Einkommensteuersätze seit Jahren allmählich auf den niedersten Stand unter allen größeren Städten des Landes herabsanken.

**Hannover.** In der Amtsstelle 11 der städtischen Sparkasse wurde ein Einbruch verübt. Der Geldschrank wurde mit den modernsten Werkzeugen geöffnet und sein Inhalt im Betrage von 27 000 Mark entwendet. Von den Tätern fehlt bis jetzt jede Spur.

**London.** Der Präsident des „Board of Trade“ Kunciman stellte in Beantwortung auf eine an ihn gerichtete Anfrage im Unterhause fest, daß das in Deutschland eingetragene Vermögen britischer Untertanen am 31. Dezember 72 200 000 Pfund betrug. Er gebe jedoch zu, daß diese Zahl eventuell nicht genau sei. Das Vermögen von deutschen Personen in England betrage schätzungsweise etwa 105 Millionen Pfund.

**Lörrach.** Der Gemeinderat beantragt beim Bürgerausschuß die Leistung eines Beitrags von 3000 M für die Kriegsschäden im Kreise Memel. Der Verkaufspreis für die städtische Butter wurde auf 2 M für das Pfund festgesetzt. Wenn der Einkaufspreis höher ist, übernimmt die Stadt die Mehrkosten.

**Weinheim a. d. B.** Der hier allgemein erwartete Rückgang der Steuerkapitalien ist dank der Anpassungsfähigkeit der heimischen Industrie nicht nur nicht eingetreten, sondern das hiesige steuerbare Einkommen erreicht mit 10,2 Millionen Mark annähernd den bisherigen Höchststand des Jahres 1914 und überflügelt den Stand des Jahres 1915 um 827,149 Mark oder 8,11 Proz. In bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung ist das Jahr 1916, soweit die Steuerkraft in Betracht kommt, das beste seit 1909. Die zurzeit vorhandenen Wirtschaftsrücklagen in Verbindung mit einer Mehreinnahme aus Umlagen in Höhe von 89 000 Mark ermöglichen es nicht nur, den seitherigen Umlagefuß beizubehalten, sondern auch den vor dem Kriege geschaffenen Umlage-Ausgleichsfonds um rund 62 600 auf 100 000 Mark zu erhöhen.

**Weinheim a. d. B.** Zahlreiche falsche Darlehensschecke zu 2 Mark sind hier und in der Umgebung in Umlauf. Die bis heute hier angehaltenen falschen Zweimarkscheine tragen sämtlich die Nummer 97. 043 820 und sind an dem mangelhaften verschwommenen Druck namentlich der roten Verzierungen auf beiden Seiten leicht zu erkennen.

**Oberkirch.** Die Schüler der hiesigen Volksschule haben bei der Jagd auf den Sauerwurm in den

Reben 13 000 Puppen erbeutet und dabei 130 M verdient.

**Freiburg.** Gleich der Stadt Mannheim macht auch die Stadt Freiburg von dem kürzlich von den Landständen genehmigten Gesetz über die Gemeindeeinkommen-Besteuerung Gebrauch. Der Vorschlag für das Jahr 1916 bringt eine Erhöhung der Gemeindeumlage, und zwar werden erhoben: von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens 36 Pfg. wie bisher, von 100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens 16 Pfg. wie bisher, und von 1 Mark Einkommensteuersatz 72 Pfg. gegen 64,8 Pfg. im Vorjahre.

**St. Georgen bei Freiburg.** Der Gemeinderat bezahlt für je zwei Puppen des Heu- und Sauerwurms, die abgeliefert werden, einen Pfennig.

**Pfaffenweiler (A. Staufeu).** Bekanntlich wurde in den letzten Jahren durch das massenhafte Auftreten des Sauerwurms fast das ganze Herbst-ertragnis der Reben vernichtet. Der Gemeinderat hat nun Prämien für Ablieferung der Puppen ausgesetzt. Bis jetzt wurden 35 000 Puppen des Insektes auf dem Rathause abgeliefert, wofür an die fleißigen Sammler 175 M ausbezahlt wurden.

**Reuenburg bei Müllheim.** Die hiesige Gemeinde beabsichtigt das in ihrer Gemarkung gelegene Gebiet von Rheinniederungen, das früher mit Wald bewachsen war, jetzt aber vielfach nur mit wertlosem Gestrüpp bewuchert ist, zu Ackerland urbar zu machen. Der Boden soll sich auch sehr gut zum Anbau von Spargeln eignen.

**Konstanz.** Die Stadtverwaltung hat seit Einführung der Brotmarken jede nicht verwendete Brotmarke mit 5 Pfg. vergütet. Der Betrag wurde je nach dem Willen des Empfangsberechtigten ihm entweder ausbezahlt oder dem Roten Kreuz gegeben. Das Erziehungsmittel hatte zur Folge, daß monatlich etwa 5000 unverbrauchte Marken zu 600 Gramm Mehl oder 750 Gramm Brot zurückgebracht wurden, was eine Ersparnis von monatlich 30 Doppelzentner Mehl bedeutet. In Zukunft soll die Vergütung nicht mehr bar ausbezahlt werden, sondern häufig dem Roten Kreuz und dem Ortsausschuß zur Unterstützung armer Familien zustießen.

**Stühlingen.** Herr Stadtrechner Schwengele hier hat sein Amt als Stadtrechner und als Rechner der Spitalkasse niedergelegt. Wie wir hören, wird für die Dauer des Krieges ein provisorischer Rechner bestellt.

**Sat man das Recht, fremde Kinder zu züchtigen und zu einem Geständnis zu nötigen?**

Das Züchtigungsrecht an fremden Kindern unter gewissen Voraussetzungen ist bekanntlich selbst vom Reichsgericht anerkannt worden, nicht jedoch



das Nötigungsrecht, wie folgender Fall beweist: Auf einem Gut waren mehrere Burschen über einen Zaun geklettert und hatten Obst gestohlen. Der Gutsinspektor hatte zwei Knaben im Verdacht; da aber jeder leugnete und den anderen beschuldigte, legte er dem einen eine Kette um den Hals und verfechtete ihm einige Schläge, um ihn so zu einem Geständnis zu zwingen. Das Gericht hat hierin eine strafbare Nötigung erblickt und auf eine Geldstrafe erkannt. Das Reichsgericht bestätigte die Entscheidung, da der Angellagte selbst als Vertreter des Gutsverwalters nicht berechtigt war, den Knaben durch Umlegen einer Kette zu einem Geständnis zu zwingen, also zu nötigen.

#### Steuerveranlagung der Kriegsteilnehmer.

Um zu verhüten, daß den Kriegsteilnehmern aus der Nichterhaltung der in § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Veranlagung der direkten Steuern vorgesehenen vierzehntägigen Beschwerdefrist ein Nachteil erwachse, ist die Großh. Zoll- und Steuerdirektion angewiesen worden, wie seither, so auch während der weiteren Dauer des Krieges die Beschwerden von Kriegsteilnehmern über ihre Steuerveranlagung ohne Rücksicht auf die Beschwerdefrist in sachliche Behandlung zu nehmen.

#### Teuerungszulagen.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Teuerungszulagen und Beihilfen an Staatsarbeiter und Staatsbeamte aus Anlaß des Krieges sind dahin erweitert worden, daß für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht erwerbsfähig sind, die Teuerungszulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt wird, und daß den ehelichen Kindern (außer den Stiefkindern, Adoptivkindern und unehelichen Kindern) auch Pflegekinder gleichgeachtet werden, wenn die Pflegeeltern deren vollen Unterhalt ohne Entgelt übernommen haben.

#### Barcaution und Reichsanleihe.

In unserer ersten Zeit ist man allseits bemüht, sämtliche verfügbaren Gelder in Reichsanleihe anzulegen. Ueberkommt da einem nicht unmittelbar das Gefühl: ist es recht, daß die zwecks Leistung einer Barcaution verpfändeten Gelder der Reichsanleihe entzogen werden? Hier sollte von oben herab darauf hingewirkt werden, daß etwaige Sicherheitsleistungen nicht in Bargeld usw. verlangt werden, sondern daß der hierzu verpflichtete Beamte veranlaßt wird, zu Gunsten der die Sicherheitsleistung verlangenden Stelle eine Kantionsversicherung abzuschließen, welche ja eine weit größere Deckung bietet als die Barcaution

selbst. Diesbezüglich wird auf Seite 31 dieser Zeitschrift von 1916 verwiesen.

#### Der Kriegsaufwand der größten badischen Städte.

Die neun badischen der Städteordnung angehörenden Städte — Bruchsal, Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim und Pforzheim — haben seit Ausbruch des Krieges bis zum 1. Januar 1916 für Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege im ganzen 24 797 555 Mark aufgewendet. Durch Beiträge des Reiches und des badischen Staates wurden hiervon ersetzt 3 726 448 M., sodaß die neun Städte die hohe Summe von etwas über 21 Millionen Mark aufzuwenden haben.

In dem Betrag von 24 797 555 M. steht an erster Stelle der Anteil des Lieferungsverbandes mit nahezu 7 1/2 Millionen Mark, dann die Fortzahlung der Gehälter an die zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, Angestellten und Lehrer mit 5 600 000 Mark, ferner die städtischen freiwilligen Zuschläge zur Familienunterstützung einschließlich der Mietzinszuschüsse mit 4 300 000 M. und die freiwilligen Lohnzuschüsse an städtische Arbeiter zur reichsgesetzlichen Familienunterstützung mit über 3 Millionen Mark.

Damit waren die finanziellen Aufgaben der Städte aber noch nicht erschöpft. Sie haben noch ganz erhebliche Summen aufbringen müssen zur Leistung vorschüsslicher Zahlungen, die nach und nach wieder zum Ersatz kommen. Die Aufwendungen hierfür betragen in dem oben genannten Zeitraum rund 41 1/2 Millionen Mark. In dieser Summe sind enthalten 18 680 000 Mark für die reichsgesetzliche Familienunterstützung und nahezu 22 1/2 Millionen Mark für Beschaffung von Lebensmitteln.

#### Verwendung von Kommunalbeamten in den besetzten Gebieten.

Mit der Ausdehnung der besetzten feindlichen Gebiete ist naturgemäß das Bedürfnis nach weiterer Einstellung von geeigneten Beamten angewachsen. Es gelangen daher in großer Zahl Bewerbungen um eine Stelle bei den Zivilverwaltungen der besetzten feindlichen Gebiete an die zuständigen Stellen. Um über die Aussichten derartiger Bewerbungen in den beteiligten Kreisen Klarheit zu schaffen, hat die Rechtsauskunftsstelle der „Rundschau für Gemeindebeamten“ die einzelnen Zivilverwaltungen über die Aussichten für eine Verwendung von Kommunalbeamten befragt und darauf folgende Auskunft erhalten: Von Generalgouvernement Warschau wurde mitgeteilt, daß bei den unterstellten Behörden, Kreis- und Stadtverwaltungen



noch ein gewisser Bedarf an mittleren Bureaubeamten vorliegt. Die dortigen deutschen Stadtverwaltungen sind angewiesen, sich das erforderliche Beamtenpersonal selbst zu besorgen und die Bedingungen der Anstellung zu vereinbaren. Kenntnisse der polnischen Sprache sind erwünscht, aber nicht unbedingte Voraussetzung. Der Oberbefehlshaber Ost teilt mit, daß in den besetzten Gebieten noch mittlere Kommunalbeamte Verwendung finden. Der Bedarf an höheren Beamten ist vorläufig gedeckt. Vorwiegend werden garnisondienstfähige Militärpersonen bei geeigneter Vorbildung verwendet. Der Verwaltungschef bei dem Generalgouverneur in Belgien erteilte den Bescheid, daß bei den Kommunalverwaltungen in Belgien deutsche Kommunalbeamte nicht angestellt werden. Auskunft über die Besetzung von Stellen geben nur die kaiserlichen Generalgouvernements in Brüssel und Warschau und der Oberbefehlshaber Ost. (Zrff. 3.)

#### Das Gemeindebeamtengesetz und die höheren Gemeindebeamten in Bayern.

Das Gemeindebeamtengesetz bildete den Hauptgegenstand der Beratung in der Vorstandssitzung des Vereins der rechtskundigen und technischen Magistrats- und Stadtratsmitglieder Bayerns, die am 13. Februar in Nürnberg unter dem Vorsitz des Würzburger Oberbürgermeisters Ringelmann stattfand. Auf Grund von Referaten des Rechtsrats Scheuring (Würzburg), der berichtete, inwieweit den Wünschen und Anträgen des Vereins in dem von der Abgeordnetenkommission angenommenen Gesetzentwurf Rechnung getragen sei, und des Bürgermeisters Dr. Ueberreiter (Weilheim), der die durch die ablehnende Haltung des 1. und 3. Ausschusses der Reichsratskammer geschaffene Lage und die Möglichkeiten der Stellungnahme des Vereins hierzu beleuchtete, gelangte die Versammlung, der auch eine Anzahl außerhalb der Vorstanderschaft stehender Vereinsmitglieder mitberatend anwohnten, einhellig zu dem Beschluß, daß vom Verein mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden solle, daß das Gesetz möglichst bald, spätestens aber mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab in Kraft trete; insbesondere soll umgehend eine Eingabe, worin hauptsächlich auf die durch Hinausschiebung des Gesetzes für die Beamten in kleineren Gemeinden entstehende schlimme Lage hingewiesen und neuerlich um Würdigung und Berücksichtigung der von der Abgeordnetenkommission unberücksichtigt gelassenen Wünsche des Vereins gebeten werden soll, bei der Reichsratskammer eingereicht werden; auch soll diese Eingabe durch persönliche Vorstellung des Vorsitzenden bei einzelnen Reichsräten unterstützt werden. Je nach dem Ergebnis dieser Schritte soll

eventuell eine Vollversammlung des Vereins einberufen werden.

#### Eine Aenderung in der badischen Gemeindebesteuerung.

In der Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Februar hat der Minister d. J. die Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen Aenderung der Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung angekündigt. Die badische Regierung hat der gestern in der Zweiten Kammer eingekommenen Vorstellung des Stadtrats von Mannheim somit stattgegeben, noch bevor sie in der Zweiten Kammer beraten worden ist. Der Stadtrat in Mannheim hat sich zu seinem Antrag auf Abänderung der Städteordnung durch den voraussichtlichen Abschluß des städtischen Voranschlags für das Jahr 1916 veranlaßt gesehen, der mit einem Fehlbetrag von 1 867 000 M abschließt. Die Aufbringung dieses Fehlbetrags durch Umlage würde eine Erhöhung des Umlagefußes von 39 auf 44 Pfennig notwendig machen. Die dadurch bedingte Mehrbelastung des Liegenschaftsvermögens, namentlich des Hausbesitzes, würde die Notlage der Hausbesitzer in bedenklicher Weise steigern. Mit aus diesem Grund will die Stadt Mannheim der Erhebung des auf das Einkommen entfallenden Teils der Umlage den für die staatliche Einkommensteuer im Jahr 1916 maßgebenden Steuertarif zu Grunde legen. Das ist aber nur mit Aenderung der Städteordnung, mithin nur im Wege der Gesetzesänderung möglich. Wie das alle zwei Jahre zu erlassende Finanzgesetz erst die Höhe der zur Erhebung kommenden Einkommensteuer durch die Bestimmung festsetzt, wieviel hundert Teile des Normalsteuertarifs zur Erhebung zu kommen haben, so hat nach der Gemeinde- und Städteordnung auch das Gleiche bezüglich der aus dem Einkommen zu erhebenden Umlage zu geschehen. Für die Jahre 1916/17 hat nun der Landtag eine Erhöhung der Einkommensteuer in der Weise beschlossen, daß die Steuerätze des Einkommensteuertarifs für Einkommen von 2400 M bis zu 10 000 M um zwanzig Prozent und für die größeren Einkommen um 25 Prozent erhöht werden. Die Stadtgemeinde Mannheim möchte ihrer Umlageerhebung statt des Normalsteuertarifs den für die Jahre 1916/17 neugeschaffenen staatlichen Steuertarif zu Grund legen. Bei dem vorjährigen Umlagefuß wird sich somit ein erheblicher Mehrertrag ergeben, der zwar noch nicht die ganze Steigerung des Fehlbetrags decken wird, aber doch insofern wenigstens nach außen hin günstig wirkt, daß keine so starke Erhöhung des Umlagefußes nötig ist, sondern dessen Erhöhung um einen Pfennig ausreichen wird. Für die Mannheimer Umlagezahler bedeutet dies zwar nur einen gerin-



gen Trost, denn sie müssen den ganzen Fehlbetrag des Voranschlags voll aufbringen. Nur werden die höheren Einkommen dazu noch stärker beigezogen, als dies im vorigen Jahr der Fall war.

### Industrielle Unternehmungen der sächsischen Gemeinden.

Ueber dieses interessante Thema macht die Zeitschrift des königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes folgende interessante Mitteilungen: Die gemeindlichen Betriebe stellen für eine große Anzahl von Gemeinden eine recht bedeutende Einnahmequelle dar. Fehlbeträge sind hier nur selten.

Die Betriebe, die sich am häufigsten im Besitz der Gemeinden vorfinden, sind Wasserwerke. Für die Errichtung dieser Werke sind ausschließlich hygienische Gesichtspunkte maßgebend, nämlich das Bestreben, die Gemeindeglieder vor den Gefahren zu bewahren, die eine mangelhafte Wasserversorgung stets im Gefolge zu haben pflegt. Wegen der hohen Bedeutung für das Gemeinwohl kann ihre Errichtung auch nicht Privaten überlassen werden. Der gemeinnützige Charakter dieser Betriebe hat freilich auch zur Folge, daß erheblichere Ueberschüsse daraus in der Regel nicht erzielt werden. Von den 162 Gemeinden wiesen im Jahre 1910 141, d. h. 87,04 Prozent, Wasserwerke auf. Eine von diesen Gemeinden teilte sich hierbei in den Besitz des Wasserwerkes noch mit einer Anzahl kleinerer, bei dieser Statistik nicht berücksichtigter Gemeinden. Insgesamt erbrachten die Wasserwerke den 141 Gemeinden im Jahre 1910 einschließlich der durchlaufenden Posten 11 032 030 M Einnahmen und verursachten ihnen — gleichfalls einschließlich der durchlaufenden Posten — 10 137 113 M Ausgaben. Rechnungsmäßig ergaben sie demnach im Jahre 1910 einen Ueberschuß von 894 917 Mark.

Recht bedeutend ist auch die Zahl der Gemeinden mit kommunalen Gas- oder Elektrizitätswerken. Wenn bei diesen Werken auch nicht, wie bei den Wasserwerken, ganz besondere Gründe für den ausschließlichen Gemeindebetrieb sprechen, so erweist es sich doch eben auch hier — und zwar vom kommunalpolitischen Standpunkte aus — als vorteilhaft, wenn diese Werke im Gemeindeeigentum stehen. So wird es einer geschickten und umsichtigen Gemeindeverwaltung durch kluge Festsetzung der Preise für Kraft und Licht möglich sein, Industrie in den Ort hereinzuziehen. Ein Privatunternehmer hat hieran dagegen kein Interesse. Für diesen kommt es aber vielmehr darauf an, aus dem Unternehmen den höchstmöglichen Gewinn herauszuschlagen. Aber auch vom finanziellen Standpunkte aus pflegt der Betrieb von Gas- bezw. Elektrizitätswerken — auch bei Berücksichtigung der

höheren kommunalen Interessen — für die Gemeinden empfehlenswert zu sein. In der Regel werfen diese Betriebe nämlich auch im Gemeindebesitz nicht unerhebliche Gewinne ab. Unter Berücksichtigung dieser Umstände haben deshalb auch mehrfach Gemeinden die bei ihnen bestehenden privaten Gas- bezw. Elektrizitätswerke übernommen. Im Jahr 1910 besaßen von den 162 Gemeinden 76 Gaswerke und 59 Elektrizitätswerke. Außerdem hatten sich noch 5 Gemeinden zwecks gemeinsamen Betriebs von Elektrizitätswerken zu Verbänden zusammengeschlossen.

Die Einnahmen der kommunalen Gaswerke stellten sich im Jahre 1910, einschließlich der durchlaufenden Posten, auf 37 938 517 Mark, die Ausgaben — gleichfalls einschließlich der durchlaufenden Posten — auf 29 927 987 Mark. Die Werke erbrachten demnach im genannten Jahr einen rechnungsmäßigen Gewinn von 7 965 530 Mark. Bilanzmäßig hatten sie im Jahre 1910 im einzelnen vorstehende finanzielle Ergebnisse. Danach ergaben sich hier im Jahre 1910 nur in drei Fällen Fehlbeträge.

Bei den kommunalen Elektrizitätswerken betragen im Jahre 1910 die Einnahmen, einschließlich der durchlaufenden Posten, 17 167 480 M und die Ausgaben — gleichfalls einschließlich der durchlaufenden Posten — 13 076 987 M, sodaß sich hier der rechnungsmäßige Gewinn auf 4 090 493 M bezifferte. Hier waren es 6 Gemeinden, bei denen der Betrieb mit Fehlbeträgen abschloß.

An anderen Unternehmen hatten am Jahre 1910 in Besitz: Straßenbahnen 4 Gemeinden, Vieh- und Schlachthöfe 19 Gemeinden, Markthallen 6 Gemeinden, Beerdigungsanstalten 8 Gemeinden, Leihanstalten 5 Gemeinden, Markthallen 3 Gemeinden, Theater 10 Gemeinden, Steinbrüche 23 Gemeinden, Ziegeleien 1 Gemeinde, Sandgruben 8 Gemeinden, Stadtkellereien 1 Gemeinde, Fuhrwerkswagen 3 Gemeinden, Banken 2 Gemeinden, Stadtbrauereien 2 Gemeinden, Säbren 2 Gemeinden und Mühlen 1 Gemeinde. Die Gemeinden, in deren Besitz Straßenbahnen standen, sind Drossen, Chemnitz, Zittau und Freiberg.

### Gehaltszahlung während des Krieges.

(Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.)

Zwei Schulamtsbewerber, die die Schulaufsichtsbehörde mit der Verwaltung erledigter Lehrerstellen in Wülheim (Ruhr) beauftragt hatte, sind nach Ausbruch des Krieges zum Heeresdienst einberufen worden. Die Stadt hat ihnen das Gehalt zunächst weitergezahlt, dann aber vom 1. Oktober 1915 ab die Zahlung beharrlich verweigert. Schließlich verfügte nach vorausgegangener Beschwerde der Schulamtsbewerber die Kommunal-



aufsichtsbehörde, daß die Bezüge für den Rest des Rechnungsjahres 1915 in den Haushaltsplan der Stadt einzustellen seien. Dagegen erhob die Stadt Klage. Bei der Bedeutung der Streitsache hatte der Kultusminister für die mündliche Verhandlung vor dem achten Senat die Klage abgewiesen. Er legte dar, wie für die hier zu entscheidende Frage der § 66 des Reichsmilitärgefes vom 2. Mai 1874, nach dessen Absatz 1 Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte durch ihre Einberufung zum Heeresdienst keine Nachteile erleiden sollen, in Verbindung mit den dazu für Preußen im Jahre 1888 ergangenen Ausführungsbestimmungen in Betracht komme. Hiernach hat ein Beamter für die Dauer der Einberufung während des Krieges Anspruch auf den Fortbezug seines Gehalts, wenn er angestellt ist oder ständig gegen Entgelt beschäftigt wird. Die Klägerin bestritt, daß die Schulamtsbewerber Beamteneigenschaft besäßen, weil sie in das Lehramt bei der Gemeinde nicht nach den Formvorschriften des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 berufen seien. Demgegenüber nahm der Senat an, daß es für die Beamteneigenschaft der Schulamtsbewerber genüge, daß sie einen staatlichen Auftrag zur Verwaltung der Lehrerstelle erhalten hätten und dadurch in ein Treu- und Unterordnungsverhältnis zu den Behörden getreten seien. Der Gerichtshof stellte sich aber auch auf den Standpunkt, daß die beiden Schulamtsbewerber, denen der Lehrauftrag ohne zeitliche Begrenzung erteilt worden ist, als ständig gegen Entgelt beschäftigt im Sinne jener Bestimmungen anzusehen seien. Nach ihnen sei, so betonte der Senat, mit einer vorübergehenden Beschäftigung nur in den Fällen zu rechnen, wo jemand mit der Lehrstätigkeit nur für eine bestimmte, näher bezeichnete Zeit beauftragt worden sei. Der Gerichtshof sah somit die Voraussetzungen für den Anspruch der Schulamtsbewerber auf den Weiterbezug des Gehalts für die Zeit der Einberufung zum Heeresdienst während des Krieges als gegeben an.

#### Amtspflichtverletzung eines Bürgermeisters?

In vielen pfälzischen Gemeinden und Kleinstädten besteht, wie wohl überall an Orten, an denen es die Bodenverhältnisse zulassen, bei der Jugend der Brauch, abschüssige Ortsstraßen im Winter zu Rodelbahnen zu benützen. Diese Übung hat sich auch in Annweiler (Pfalz) seit Generationen erhalten, obwohl die Polizei hart hinter den kleinen Sportfreunden her war und manche spiegelglatte Rodelbahn mit ein paar Fidelesieben oder mit ein paar Schaufeln Sand vernichtete. Am 30. Dezember 1913 wollte der Gymnasiallehrer B. von A. über die sog. Neue Straße seiner Wohnung zugehen

Auf diesem Wege wurde er von einem rodelnden Knaben angefahren und zu Boden geworfen, wodurch er sich ernstliche Verletzungen zuzog. Der Verletzte machte für seinen Unfall die mangelnde Sorge des Bürgermeisters B. für die Verkehrssicherheit auf den Ortsstraßen verantwortlich und stellte, um seine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen zu können, beim Verwaltungsgerichtshof Antrag, Vorentscheidung dahin zu erlassen, daß sich der Bürgermeister durch ungenügende Sorge für die Sicherheit des Verkehrs der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht habe. Im Laufe des Verfahrens wurde durch eidlich vernommene Zeugen festgestellt, daß der Bürgermeister alles tat, um dem Unfug des Rodelns innerhalb des Städtchens zu steuern und daß er insbesondere die Polizeiorgane wiederholt angewiesen hatte, das sicherheitsgefährliche Treiben abzustellen. Bei dieser Sachlage entschied der Verwaltungsgerichtshof, daß sich der Bürgermeister B. der Unterlassung einer ihm obliegenden Sorgfalt nicht schuldig gemacht habe.

#### Driant.

Man meldet aus Paris, daß in diesen Tagen in den Kämpfen vor Verdun, im Walde Caures, der französische Oberstleutnant Driant gefallen oder verwundet in Gefangenschaft geraten ist. So oder so liegt in diesem Ausgang eines Einzelschicksals, das der Verteidigung lothringischen Bodens zum Opfer gebracht wurde, eine gewisse Tragik. Denn der Mann der politischen Tribüne, der jetzt zwei französische Jägerbataillone in den Kampf führte, war ein seit langem von der Niederlage seines Vaterlandes überzeugter Rationalist. Von ihm stammen die Worte: „Wenn man uns heute zu einem Kriege gegen Deutschland hegt, so wird es ein Unglückskrieg sein. Wir werden geschlagen werden wie 1870.“

Der so schrieb, war ein Mann der Revanche. In den 80er Jahren, in der aufsteigenden Luft des vom Kriege des letzten Napoleon eben erhaltenen Frankreich hatte er hell in die Siegestrompete geblasen, hatte die „guerre de demain“ geschrieben und ernstlich an eine Umstößung der Weltgeschichte geglaubt. Er war ein Mann des Krieges, aber er verzweifelte an der Möglichkeit eines Sieges, als und weil er das deutsche Heer sah. So ward er zum Warner, zum Verkünder deutscher Heeres-tüchtigkeit aus Liebe und Sorge um Frankreich, so schied er aus der über alles geliebten französischen Armee aus. Dieser Offizier, der aus Boulangers Hause die Tochter heimgeführt hatte, in dem die Sitten altfranzösischen Rittertums lebten und sich mit den Ausartungen konservativer Versammlungspropaganda zu Haß gegen die Republik, die Freimaurer, die Juden und — ganz besonders — die Sozialisten verbanden, dieser patriotische Zelot, der in den Domen des kirchenfeindlichen Paris zum Herzen Jesu um die Erhebung des Volkes Ludwigs des Heiligen betete, dieser verabschiedete Major Driant schrieb ein Buch, in dem er Frank-



reichs Untergang für englische Interessen weisagte. Das erwähnte Buch trägt die Aufschrift „Einem neuen Sedan entgegen“. Es führte natürlich zu einem Standalsondergleich in Frankreich; von vielen verspottet oder vaterlandsloser Gefinnung geziehen, wirkte die Veröffentlichung — und schon die Tatsache, daß ein alter Offizier ein solches Buch überhaupt schreiben konnte — stark deprimierend auf die öffentliche Meinung Frankreichs. Das Buch erschien auch in Deutschland in einer autorisierten Uebersetzung (Verlag Gerhard Stalling in Oldenburg. Preis M. 1.—) und brachte es zu einer ansehnlichen Auflage. Aus dieser Schrift spricht fast etwas, das man die Not einer Seele nennen könnte, wenn es auch, wie bei allem unzeitgemäßen Rittertum, einiges von dem Jorn des geschlagenen Don Quichotte an sich hat. Mut hat aber eben solches Rittertum — auf der Ebene von La Mancha wie im Wald von Caures.

Es war im Jahre 1906. In Schlessien fanden unter der Führung des Kaisers, auf dem Felde von Siegnitz, auf dem Boden der Stabach, die großen Manöver statt, in denen zwei preussische Generäle um den Sieg stritten, deren Namen heute in aller Munde sind: es sind die Heerführer Boyrsh und Lindequist. Diesen Manövern wohnte, mit dem hellen, aber leidenschaftlichen Verstand des Franzosen ausgerüstet, ein militärischer Mitarbeiter des Pariser „Eclair“ bei, den der Fahnenträger einer schlessischen Kriegervereinsabteilung, indem er seine Mühe abnahm, mit dem achtungsvollen Rufe: „Ein dreimaliges Hoch für Frankreich“ begrüßte. Der Berichtstatter fand diese Handlungsweise sehr charakteristisch. Es war Driant.

Seine Schrift über das „neue Sedan“ bildet eine Zusammenfassung der Artikel, die er damals für den „Eclair“ schrieb. Man merkt aus jeder Zeile heraus, daß der Verfasser, aus dem Vergleiche des deutschen mit dem französischen Heer heraus, den Glauben an die Armee seines Vaterlandes verloren hat. Er schildert alle Einzelheiten, alle Waffengattungen, die deutsche Disziplin, die Armeemärsche, die Paraden, die Zelte, die Bivvaks, die technischen Truppen, die Bekleidung, die Tornisterbelastung, und bei alledem scheint ihm die Ueberlegenheit der französischen Schnellfeuerkanonen als einziger Lichtblick — und hierüber werden ihn die schweren Brummer vor Verdun wohl auch eines Besseren belehrt haben. Sehr interessant sind alle Bemerkungen, die er über die Eigenarten der beiden Heere und des deutschen und französischen Soldaten und Offiziers macht, wenn sie auch, als vom Standpunkt der Franzosen gesehen, nach unserer Meinung nicht immer richtig sind. Als besonders charakteristisch sei hier ein Ausspruch erwähnt, in dem er den Franzosen einen „Krieger“, den Deutschen einen „Soldaten“ nennt, und ein Vergleich der Parade in Schlessien mit der Truppenschau in Longchamps — hier werden die Truppen jubelt, kein Wort für Fallierds, dort gilt aller Jubel allein dem Monarchen. Dem deutschen Kaiser bringt Driant eine warme Sympathie entgegen; er meint, der Hohenzollernfürst müsse im Falle eines Krieges alle Welt mit sich fortziehen und elektrifizieren. Diese Erwartung hat sich ja nun allerdings nicht erfüllt. Die Zentralisierung des deutschen Oberbefehls im Kriege

erscheint dem Verfasser als Verbürgung des Erfolges, wie er überhaupt die Ueberlegenheit der höheren deutschen Chargen über die französischen Kommandostellen als eine vollkommene zugibt.

Was Driant in der Einleitung über die unheilvolle Politik der französischen Regierung schreibt, ist so bezeichnend, als ob es eine Prophezeiung a posteriori wäre. Nur die Agierenden haben gewechselt. Sein Kassandrarus ist an die Adresse von Herrn Georges Clemenceau gerichtet, der damals an der Spitze des Ministeriums stand. Dem „Angeketteten Menschen“ dürfte diese Reminiscenz freilich heute recht peinlich sein. Driant schreibt:

„Die Pflicht besteht darin, die Wahrheit zu sagen, so hart sie auch sei. Hätten scharfsichtige Franzosen vor 1870 allerorten dem Lande zugerufen: „Man stößt Euch in einen Abgrund, indem man Euch gegen Deutschland hegt; die Deutschen sind zehnfach stärker und zahlreicher wie Ihr.“ mit welcher Dankbarkeit hätte man ihre patriotischen Warnrufe anerkannt! Die Lage ist heute wieder dieselbe geworden, was sage ich, sie ist noch schlimmer geworden!

Gewiß, wir haben Befestigungen, Proviant, ein Geschützmaterial, wie wir es 1870 nicht hatten; wir sind selbst in gewissen Punkten besser ausgestattet als unsere Nachbarn, aber das moralische Element fehlt uns. Die frühere Organisation, Führung und Disziplin haben wir nicht mehr.

Unter solchen Umständen in den Kampf zu treten, wäre ein Verbrechen, das an Wahnsinn grenzt.

Nun, der augenblickliche Leiter der französischen Politik — ich habe Clemenceau im Auge — denkt an diesen Kampf, es wird sein ureigenster Krieg. Im Grund genommen fürchtet er ihn ebenso wie wir; denn auch er kennt die Militärverhältnisse des Landes; aber er kann sich den Verpflichtungen nicht entziehen, welche er England gegenüber eingegangen ist. . . . Der Verfalltag ist da, an dem er seinen Wechsel einlösen muß, und dieser Steptiter wird seine Umsturzlaufbahn damit beenden, das Land um englischer Interessen willen in das ungeheuerlichste aller Abenteuer zu stürzen. Das wird sein letzter Spatenstich sein.

Ich habe die feste Ueberzeugung, daß diese Zeit nahe ist. . . .

An einem von König Eduard VII. festgesetzten Tage wird der große Kampf beginnen.

Wir werden im Westen gegen die Deutschen dieselbe Rolle spielen, die die Japaner im Osten gegen die Russen gespielt haben. Nur mit dem Unterschiede, daß wir nicht wie die Selben Sieger sein werden.

Im übrigen wird es England sehr gleichgültig sein, wenn Frankreich bis ins tiefste Mark getroffen daniederliegt. . . . Mag England doch heute allein unserem Feinde von damals (1870) gegenüber treten. . . .

Jeder, der diese Worte heute liest, wird jetzt die Tragik verstehen, die in dem Schicksal liegt, das der Mann, der sie im Jahre 1906 schrieb, im Jahre 1916 im Walde von Caures gefunden hat.

Driant hatte einst geschworen, daß er im Falle eines Krieges, wenn ihm die Ehre zuteil würde, ein französisches Territorial-Regiment zu führen,



vorher den Beschnüger der französischen Fahne Gustave Derville erschießen lassen würde. Dazu ist es nicht gekommen. Im Gegenteil: es ist anzunehmen, daß eher der geläuterte Gustave von der „Victoire“ und ebenso Georges Clemenceau im „Homme Enchaîné“ heute, wo der Verfalltag da ist, sich mit Behmut des Mannes erinnern, der an ihnen solches Gericht hielt. Und der nun selbst für den Lauf der Dinge, dem er sich vergebens entgegenstemmte, sein Leben einsetzte, „als“, wie er es vorausgesagt hatte, „Bebels Sozialdemokraten mit in den Reihen lagen, den Finger am Abzug, und an nichts anderes dachten als an das Heil des Vaterlandes,“ und als „der souveräne Wille des germanischen Cäsar allein auf dem ungeheuren Schlachtfelde herrschte . . .“ (Fr. 3.)

### 7. Bad. Landgemeindenverband.

#### Kriegshilfsverein Baden für den Kreis Memel.

Wie allgemein bekannt, mußte Ostpreußen bei Ausbruch des Krieges aus militärischen Gründen dem Einfall der Russen preisgegeben werden.

Ostpreußen hat sich dem Feinde überliefern müssen, damit Deutschland vor ihm bewahrt bleibe. Es hat fürchterliche Leiden hingenommen, die den anderen deutschen Gauen erspart geblieben sind. Dies hat das teilnehmende Mitleid wachgerufen, den Wunsch erzeugt, der schwer heimgesuchten Provinz noch etwas anderes zu bieten, als nur den Ersatz des Vermögensschadens.

Schon am 27. August 1914 ordnete der Kaiser umfassende Fürsorgemaßregeln an; am 16. Februar 1915 nach dem Siege in der masurenischen Winterschlacht hat der Kaiser gelobt, daß das, was Menschenkraft vermöge, geschehen werde, um neues frisches Leben aus den Ruinen erstehen zu lassen. Dem augenblicklichen Notstand wurde durch staatliche Maßnahmen und durch Beiträge aus ganz Deutschland gesteuert; auch die Stadt Mannheim hat 15 000 Mark zugesprochen. Der Preussische Landtag hat die Mittel für den Wiederaufbau und den Ersatz der wirtschaftlichen Schäden bewilligt. Sorgfältig wird alles vorbereitet, damit die neue Heimat ihrer Bewohner erfreue. Aber damit ist es nicht genug. Es gilt das zu tun, was die nach bestimmten Grundsätzen handelnde, nach Voraussetzungen zu gewährende Staatshilfe nicht zu geben vermag; es gilt, zum Ausgleich der ungeheuren Verluste die wirtschaftlichen Grundlagen der zum großen Teil wirtschaftlich und kulturell hinter anderen Teilen Deutschlands zurückstehenden Provinz zu verbessern. So entstand der schöne Gedanke, einzelne der heimgesuchten Teile in dauernde Obhut bestimmter deutscher Gauen zu geben, Beziehungen zwischen den Bewohnern des fürsorgenden und des Schutzgaaues zu gewinnen. Schon im Oktober 1914 wurde in Wilmersdorf der Gedanke einer solchen „Patenschaft“ (für Verdauen) ausgetroffen, der

dann alsbald dahin erweitert wurde, daß für jede geschädigte Stadt, für jeden Kreis deutscher Städte, deutsche Bezirke einreten sollen. Dieser Plan hat denn auch feste Wurzeln gefaßt; es fand zur Ergänzung der dem Reich und dem Staat obliegenden Hilfe, nicht zu ihrer Entlastung in verschiedenen Teilen Deutschlands eine große Zahl von Hilfsvereinen gebildet worden, andere sind in Vorbereitung.

Ein solcher Hilfsverein wurde denn auch in einer unter Beteiligung von Angehörigen aller Stände und Berufe am 17. Oktober 1915 unter dem Vorsitz des Präsidenten des Ministeriums des Innern Erzzeleuz v. Bodman in Mannheim abgehaltenen Versammlung einstimmig gegründet und eine Satzung entworfen, welche über den Zweck des Vereins folgendes bestimmt:

„In Ergänzung der staatlichen Hilfsmagnahmen durch private Fürsorge bezweckt der Verein, die gedeihliche Neuentwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der zum Kreise Memel gehörigen Städte und Ortschaften in einer dem örtlichen Bedürfnis entsprechende Weise zu fördern, und zwar in Fühlung mit den einheimischen Behörden und der Einwohnerschaft.

In den Rahmen der Vereinsstätigkeit sollen beispielsweise fallen:

a) Bessere Gestaltung der Stadt und Dorfauslage und des Ortsbildes in Stadt und Dorf unter Berücksichtigung der Bestrebungen des Heimatschutzes,

b) landwirtschaftliche Meliorationen,

c) Maßnahmen zur Hebung des Kleingewerbes und landwirtschaftlicher Kleinbetriebe,

d) Förderung der Schaffung von Eigenheimen mit Gartengrundstücken unter Berücksichtigung von Kriegsinvaliden und Kriegswitwen,

e) Beschaffung von Einrichtungen für Wohnungen und Werkstätten,

f) Beihilfen zur Unterstützung und Förderung kriegsbeschädigter Personen.

In allen Fällen will der Verein nur einzuwirken außerhalb des Rahmens der dem Reiche oder Staate obliegenden oder von ihnen übernommenen Verpflichtungen.“

Der Sitz des Vereins ist Mannheim, Vorsitzender desselben Herr Oberbürgermeister Dr. Kuger daselbst.

Es wird dringend gewünscht, daß sich auch die badischen Landgemeinden in diesen Verein als Mitglieder aufnehmen lassen; der Jahresbeitrag wurde auf mindestens 50 M für Gemeinden von 3000 bis 10 000 Seelen und 20 M für Gemeinden unter 3000 Seelen bestimmt.

Die Beiträge können auf eine beschränkte Anzahl von Jahren — etwa 5 — bewilligt werden.



Beitrittsanmeldungen und Zahlungen sind an den Vorsitzenden, Herrn Oberbürgermeister Dr. Kruger in Mannheim, zu richten, auch wir sind bereit, solche zu vermitteln.

Wir bitten dringend um zahlreichen Beitritt.

**Bad. Landgemeinden-Verband e. V.**

### Entschädigung der Gemeindebeamten für die außergewöhnlichen durch den Krieg veranlaßten Arbeiten.

Es sind uns erfreulicherweise in letzter Zeit zahlreiche Mitteilungen über die Regelung obiger Angelegenheit in verschiedenen Gemeinden des Landes zugegangen. Wir können solche nicht alle hier mitteilen, aber zwei Mitteilungen verdienen es doch, der Allgemeinheit zugänglich gemacht zu werden, wir geben sie daher hier wörtlich wieder und hoffen, daß dieselben bei den etwa noch zaghaften Herren Kollegen ihren Eindruck nicht verfehlen werden.

**Nr. 1.** Ein Bezirksvorstand schreibt uns, daß er an alle Gemeinden seines Bezirks die folgende Aufforderung gerichtet habe, welcher auch von den meisten Gemeinden bereits entsprochen worden sei.

An die Bezirksgemeinden des Landgemeindenverbands.

Die Mehrleistungen der Gemeindebeamten und Bediensteten während des Krieges betr.

In einer am 2. Januar d. J. stattgefundenen Bürgermeisterversammlung wurde u. a. die oben genannte Sache eingehend besprochen und als die einstimmige Meinung folgendes festgestellt:

Die Inanspruchnahme der Gemeindebeamten und Bediensteten hat im allgemeinen einen Umfang angenommen, der mindestens dem 5- bis 6-fachen der Friedensarbeit gleichkommt.

Die Genannten sind sich bewußt, daß es in dieser ernsten Zeit ihre Pflicht ist, wie die Braven an der Front und andere Berufe im wirtschaftlichen Kampfe im Innern des Vaterlandes für dieses die weitgehendsten Opfer zu bringen und daß aus diesem Grunde die Festsetzung der Entschädigung in Geld nur in einem ganz bescheidenen Verhältnis zu den Mehrleistungen stehen soll.

Die Versammlung ist der Meinung, daß deshalb den in Betracht kommenden Beamten nicht der mit den 5- oder 6-fachen Leistungen im Verhältnis stehende Zuschlag in Frage kommt, hoffen aber von der Einsicht der Gemeindeverwaltungen erwarten zu dürfen, daß bei normalen Verhältnissen als Minimum ein Viertel bis ein Drittel Erhöhung der festen Bezüge gewährt wird.

In einer größeren Anzahl von Gemeinden im Armierungsgebiet oder dort, wo andauernde Einquartierungsarbeiten zu erledigen waren,

wäre dieser Satz doch auf 60 bis 100 % zu erhöhen.

Der Vorsitzende.

**Nr. 2.** Der Bürgermeister einer Gemeinde von nicht ganz 2000 Seelen schreibt uns:

„Aufmerksam geworden auf Ziff. 7 der Zeitschrift Nr. 2 Seite 26 vom Februar 1916 teile ich die hiesige Gehaltsregelung der Gemeindebeamten mit: Der Bürgermeister hatte bisher einen Gehalt von 500 M., der Ratschreiber 550 und der Gemeinderechner einen solchen von 450 M. Der Unterzeichnete hat hierauf im August vorigen Jahres einen Gehaltstarif für Gemeindebeamte und Bedienstete aufgestellt, dahingehend, daß der Anfangsgehalt des Bürgermeisters in den ersten 3 Jahren 800, die folgenden 3 Jahre 1000 und die letzten 3 Jahre 1200 M. Höchstgehalt betragen soll, desgl. auch beim Ratschreiber und beim Rechner Anfangsgehalt 600 M., Höchstgehalt 800 M. in 4 Jahren mit dem Antrag, daß die, welche sich schon länger im Amt befinden, mit Wirkung vom 1. Januar 1915 in den Höchstgehalt einrücken.

Der Gemeinderat hat den Antrag einstimmig und der Bürgerausschuß mit drei Viertel der Stimmen genehmigt. Natürlich mußte dem ein entsprechender Antrag vorausgehen unter Stellung der Alternative von Seiten der Person des Bürgermeisters. Ende November 1915 hat bei einer Bürgermeisterversammlung der Amtsvorstand die Frage der Beamtenbezahlung zur Sprache gebracht und den Grundsatz aufgestellt, man solle die Beamten entsprechend vergüten und zwar bis zu 50 Pfg. pro Kopf der Einwohnerzahl. In diesem Sinne erließ er auch ein diesbezügliches Schreiben an sämtliche Gemeinderäte. Auf dieses hin hat der hiesige Gemeinderat nochmals 500 M. für den Bürgermeister, 125 M. für den Stellvertreter, 125 M. für den Ratschreiber und 125 M. für den Gemeinderechner bewilligt. Eingangs habe ich vergessen, daß auch der Gemeinderat im Gehaltstarif aufgenommen war, welcher auch gleich in den Höchstgehalt eingeführt wurde. Das halte ich für zweckmäßig und es hat geklappt. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß gerade in der schweren Kriegszeit am allerbesten die Gehaltsfrage, hauptsächlich in den Landorten, wo ziemlich Landwirtschaft getrieben wird, geregelt werden kann. Wir wissen, daß in jenen Orten Geld genug vorhanden ist. Wenn ein Beamter seine Pflicht getan hat und tut, darf er sich nicht zurückschrecken lassen von einer gerechten Forderung, und wenn er dann an das Gerechtigkeitsgefühl der Gemeindevertreter herantritt, so werden in den meisten Fällen die Forderungen genehmigt werden.



Bad. Landgemeinden-Verband E. B.

Rechnungs-Ergebnisse für das Jahr 1915.

		Soll		Hat		Rest	
		M	₰	M	₰	M	₰
<b>Einnahmen.</b>							
1.	Kassenvorrat	157	19	157	19	—	—
2.	Rückstände	98	—	59	—	39	—
3.	Beiträge	8155	—	8064	—	91	—
4.	Zinsen	329	64	329	64	—	—
5.	Von der Zeitschrift	831	63	—	—	831	63
6.	Sonstige Einnahmen	71	20	71	20	—	—
7.	Wiedererfaz von Vorschüssen	100	—	100	—	—	—
8.	Ausgleichsposten	—	65	—	65	—	—
9.	Heimbezahlte Kapitalien	12974	50	5350	—	7624	50
Summa		12717	81	14131	68	8586	13
<b>Ausgaben.</b>							
1.	Rückstände	966	55	964	05	2	50
2.	Gehalt und Gebühren der Vorstandsmitglieder und des Rechners	1086	65	532	60	554	05
3.	Für das Geschäftsbüreau	3195	63	3195	63	—	—
4.	Sonstiger Verwaltungsaufwand	655	61	655	61	—	—
5.	Sonstige Ausgaben	392	79	392	79	—	—
6.	Abgang und Nachlaß	42	—	42	—	—	—
7.	Vorschüsse	100	—	100	—	—	—
8.	Ausgleichsposten	—	65	—	65	—	—
9.	Angelegte Kapitalien	7537	20	7537	20	—	—
Summa		13977	08	13420	53	556	55

**Abchluß.**

Die Einnahmen betragen	14 131.68 M
Die Ausgaben betragen	13 420.53 M
somit Kassenrest	711.15 M

**Vermögensstand.**

1. Kassenvorrat	711.15 M
2. Rückstände	961.63 M
3. Ausstehende Kapitalien	7224.50 M
4. Fahrnisse	787.17 M
Sa.	10084.45 M

darauf haften

**Schulden.**

Ausgaberrückstände	565.55 M
Rest reines Vermögen	9527.90 M
Dasjelbe betrug Ende 1914	5493.51 M
somit Vermehrung	4043.39 M

nämlich:

laufende Einnahmen	9387.47 M
laufende Ausgaben	5372.68 M
Einnahme-Ueberschuß	4014.79 M
Fahrnisse mehr	19.60 M
gibt wieder	4034.39 M



**Feuerversicherungs-Verein „Badenia“**

**Rechnungs-Ergebnis**

für das vierte Geschäftsjahr 1915.

	Soll		Hat		Rest	
	M	℔	M	℔	M	℔
<b>Einnahmen:</b>						
§ 1. Kassenvorrat	416	93	416	93	—	—
§ 2. Rückstände	—	—	—	—	—	—
§ 3. Prämien	4245	15	4134	15	111	—
§ 4. Eintrittsgelder	4613	—	4399	40	213	60
§ 5. Aus Vergünstigungsverträgen	751	97	791	97	—	—
§ 6. Zinsen	762	75	752	75	—	—
§ 7. Heimbezahlte Kapitalien	27421	77	2230	—	22191	77
§ 8. Ertrag der Rückversicherungs-Gesellschaft	—	—	—	—	—	—
§ 9. Sonstige Einnahmen	1011	45	973	40	39	05
Summa	39224	02	13668	60	22555	42
<b>Ausgaben:</b>						
§ 1. Entschädigungen für versichertes Mobiliar	—	—	—	—	—	—
§ 3. Prämien an die Rückversicherung	2153	70	2153	70	—	—
§ 5. Verwaltungskosten	930	03	803	—	136	03
§ 5. Kosten für Erwerb von Wertpapieren	1980	—	1980	—	—	—
§ 7. Kapitalanlagen	7552	75	7552	75	—	—
§ 8. Sonstige Ausgaben	1012	80	976	70	35	10
Summa	13637	28	13466	15	171	13
<b>Abchluss:</b>						
Die Einnahmen betragen	13668	60				
Die Ausgaben betragen	13466	15				
somit Kassenrest	202	45				

<b>Vermögensstand:</b>		
1. Ausstehende Kapitalien	22191	M 77 ℔
2. Rückstände	363	M 65 ℔
3. Kassenvorrat	202	M 45 ℔
Summa	22757	M 87 ℔
darauf haften als		
<b>Schulden:</b>		
Ausgaberrückstände	171	M 13 ℔
Rest reines Vermögen	22586	M 74 ℔
Dasfelbe betrug 1914	15104	M 15 ℔
somit Vermehrung	7482	M 59 ℔

<b>Sicherheitsfond:</b>		
Nach § 32 Abs. 3 der Satzungen	1914	1915
1% der Versicherungssumme, welche betrug	3367 350 M	4 572 700 M
somit Sollbetrag	33 673 M	45 727 M
er beträgt in Wirklichkeit	15 104 M	22 586 M
oder	44,85 %	49,39 %
somit Zunahme des Sollbestandes		4,54 %
Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungen betrug Ende 1915	386	
Die Versicherungssumme betrug:		
a. dauernde Versicherungen		4 572 700 M
b. im Jahre 1916 ablaufende		125 400 M
Summa		4 698 100 M

Brandschaden wurde im Jahr 1915 angemeldet von einer Gemeinde welche noch nicht ausbezahlt sind. 140 M



### 9. Bücherschau.

Die Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungsweisen der Gemeinden, Krankenkassen etc. schreibt:

„Im Verlag der Herren Spachholz u. Ehrath, Bonndorf ist ein „Wegweiser durch die gesamte Kriegsverförsorgung“ erschienen, der in überaus verständlicher Weise Kriegsgesetze behandelt, welche derzeit das höchste Interesse beanspruchen. Diese Broschüre sollte bei keiner Behörde und in keiner Schule fehlen, denn es wurde bisher ohne Zweifel als Mangel empfunden, daß kein Föh-

rer mit zuverlässigem und reichhaltigem Inhalt auf dem so wichtigen Gebiete der Kriegsfürsorge vorhanden war. Der Wegweiser entspricht deshalb einem dringenden Bedürfnis und wird insbesondere von den Staats- und Gemeindebehörden sowie von den Krankenkassen dankbar begrüßt werden. Aber auch die Krieger und Kriegerefamilien haben daran ein lebhaftes Interesse, weil es ihnen ermöglicht wird, über alle ihnen zustehenden Rechte und Pflichten sich selbst zu unterrichten. Den Gemeindebehörden und Krankenkassen werden diese jedenfalls nach dem Kriege keine Vorwürfe über etwaige Verschümnisse machen können, nachdem für sie nun Gelegenheit besteht, alle Kriegsfürsorge-Bestimmungen selbst kennen zu lernen.“

## Wegweiser durch die gesamte Kriegsverförsorgung

In unserem Verlag ist ein von sachverständiger Seite bearbeiteter Wegweiser durch die gesamte Kriegsverförsorgung erschienen, welcher jedermann, ganz besond. etc. den Behörden und Beamten wertvolle Dienste leisten wird. Der Wegweiser umfaßt 52 Seiten und behandelt in eingehender und übersichtlicher Weise folgende Gegenstände:

- I. Familienunterstützungsgesetz
- II. Kriegswochenhilfe
- III. Mannschaftsverförsorgungsgesetz und Militärhinterbliebenengesetz
- IV. Kriegsteilnehmer und Sozialversicherung
  - A. Krankenversicherung
  - B. Invalidentversicherung
  - C. Angestelltenversicherung
  - D. Privatversicherung
- V. Rechtsschutz der Kriegsteilnehmer
- VI. Kriegsbeschädigte
- VII. Zahlung der Löhning an Angehörige von Gefangenen und Vermißten
- VIII. Vergleiche mit Oesterreich
- IX. Teuerung, Werkstücke, Wohnungen.

: Einzelpreis nur 50 Pfg. :

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

## Rechnungsimpressen

mit Bordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Bordruckimpressen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Ferner empfehlen:

Impressen zur

Holznaturalien-Rechnung.

Für die Gemeinden!

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

## Bülow-Salonpianinos

mit Flügelton, fast neu, 8 Jahre Garantie, statt Mk. 850.— für Mk. 500.—.

### Salon-Pianino

Ia. Fabrikat, wenig gespielt, 5 Jahre Garantie, statt Mk. 700.— für Mk. 400.— abzugeben.

Abbildung und Prachtkatalog mit über Bülow-, Einger-, Nagel-Pianinos frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

## Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Oberrevisor B u n d s c h u b in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.